

Vereinssatzung

§ 1

NAME , SITZ UND ZWECK

(1) Der Verein führt den Namen

Turn - und Sportverein

" Weserstrand " Intschede v. 1 9 2 5

Der Verein hat seinen Sitz in Intschede. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Achim eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V.

(2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. und der zuständigen Landesfachverbände .

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke , und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports .

(4) Er ist politisch , konfessionell und rassisch neutral .

(5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden .

(7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins .

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck des Vereins fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden .

§ 2

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden .

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will , hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten . Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich . Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand .

(3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung .

§ 3

VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt , Tod oder Ausschluß aus dem Verein .

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten ; sie wird zum Ende des laufenden Quartals wirksam .

(3) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes vom Ehrenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden :

- a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung*
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens*
- c) wegen Verstoßes gegen Anordnungen des Vorstandes*
- d) wegen unehrenhafter Handlungen .*

Die Mitteilung über den Ausschluß hat schriftlich zu erfolgen , die Entscheidung ist endgültig . Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben .

§ 4

MASSREGELUNGEN

Gegen Mitglieder , die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen , können nach vorheriger Anhörung vom Ehrenrat folgende Maßnahmen verhängt werden :

- a) Verweis*
- b) angemessene Geldstrafe*
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins*

Die Entscheidung über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen .

§ 5

BEITRÄGE

(1) Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten , deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden .

(2) Außerdem werden von allen Mitgliedern zwischen dem 18. und 60. Lebensjahr jährliche Arbeitsdienstleistungen verlangt . Die Zahl der jährlichen Arbeitsstunden und der Wert der Arbeitsstunde werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist der festgesetzte Arbeitsstundenwert in Geld zu entrichten .

§ 6

STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18 . Lebensjahr . Bei der Wahl eines Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14 . Lebensjahr an zu .

(2) Mitglieder , denen kein Stimmrecht zusteht , können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen .

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden .

(4) Zum geschäftsführenden Vorstand können alle volljährigen und vollgeschäpftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden ; im übrigen steht allen Mitgliedern ab 16 Jahren das passive Wahlrecht zu .

§ 7

VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung*
- b) der Vorstand*
- c) der Ehrenrat*

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung .

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt .

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen , wenn es

a) der Vorstand beschließt oder

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat .

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt 7 Tage vor dem Termin durch den Vorstand . Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen ; sie ergeht in der Regel schriftlich , durch Umlaufzettel oder mündlich .

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig .

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt . Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag angelehnt . Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden .

(7) Anträge können gestellt werden von den Mitgliedern und von den Vereinsorganen .

(8) Über Anträge , die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind , kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden , wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird .

Das kann dadurch geschehen , daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt , daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird . Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden .

(9) Geheime Abstimmungen erfolgen auf Antrag .

§ 9

VORSTAND

(1) Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand
bestehend aus dem Vorsitzenden , dem stellvertretenden Vorsitzenden ,
dem Kassenwart und dem Schriftführer*
- b) als erweiterter Vorstand
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand , Pressewart , Jugendwart ,
Platzwart , Geräewart und weiteren Fachwarten , soweit solche bestellt sind .*

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter . Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt . Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben . Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich .

(3) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein . Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet . Er tritt zusammen , wenn es das Vereinsinteresse erfordert , der Vorsitzende oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen . Er ist beschlußfähig , wenn drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind . Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt , ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen .

(4) Die Regelungen des Absatzes 3 gelten auch für den erweiterten Vorstand .

(5) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören :

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises*
- b) Bewilligung von Ausgaben*
- c) Aufgaben , die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen*

(6) Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten .

(7) Der geschäftsführende Vorstand und der Pressewart haben das Recht , an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen .

§ 10

EHREN RAT

*(1) Der Ehrenrat ist für Disziplinarmaßnahmen , Ausschlüsse und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig .
Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und 3 weiteren Personen , die von der Mitgliederversammlung gewählt sind .*

(2) Vorsitzender des Ehrenrates ist das älteste Mitglied des Ehrenrates .

§ 11

PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

WAHLEN

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet und einer neu gewählt wird.

§ 13

KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden . Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt " Auflösung des Vereins " stehen .

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen , wenn es

- a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat*
oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde .*

(3) Die Versammlung ist beschlußfähig , wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist . Wird die Beschlußfähigkeit nicht erreicht , ist zu einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen . Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig .

(4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden . Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen .

(5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen .

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens . Das Vermögen ist nur zu steuerbegünstigten Zwecken und zur Förderung des Sports zu verwenden . Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden .

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt

Intschede , den 02. März 1984

1. Änderung Intschede , den 27. März 1999